



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 98 „Industriegebiet Hohe Looe“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Bauamt Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 01.08.2012	Aus Sicht des Bauamtes wird unbedingt empfohlen, die für die Einhaltung der Gebäudehöhen (textl. Festsetzung Nr. 5) angegebenen Bezugshöhen in der Planzeichnung mit anzugeben, es können 3-4 Punkte mit Höhenangaben „m NN“ sein, um eine entsprechende Prüfung im Baugenehmigungsverfahren durchführen zu können. Bodenfundstellen sind in der Nähe registriert (sh. Anlage). Baudenkmale sind keine vorhanden.	Auf eine Höhenfestsetzung wird im weiteren Planverfahren verzichtet. Insofern sind auch keine Höhenbezugspunkte mehr erforderlich. Die Planungsunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung entsprechend überarbeitet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den Hinweis auf Bodenfundstellen ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um den vorgebrachten Hinweis ergänzt.
	Landkreis Ammerland 27.08.2012	Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung dieser Planung ist mir erst nach Vorlage des angekündigten schalltechnischen Gutachtens und Übernahme der Lärmemissionskontingente sowie der Lärmpegelbereiche in diese Planung möglich.	Ein Lärmgutachten liegt zwischenzeitlich vor und wird zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Landkreis Ammerland wird im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchzuführenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Ich bitte darum, entweder diese Planung oder die parallele 58. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Regenrückhaltebeckens (Umfang und Darstellungs-/ Festsetzungskatalog) so zu harmonisieren, dass diese Planung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein alter Weiher, der gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützt ist. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei meiner Unteren Naturschutzbehörde ist daher rechtzeitig vor Satzungsbeschluss ein solcher Antrag mit Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen zu stellen. Meine Untere Naturschutzbehörde muss entsprechend der Realität in den anderen Industrie-/Gewerbegebieten nicht nur in der Gemeinde Rastede davon ausgehen, dass die Wallhecken durch die gewerbliche Nutzung privater Grünflächen trotz Maßnahmenfestsetzung in ihren Funktionen beeinträchtigt werden mit der Folge, dass der gesetzliche Wallheckenschutz verloren gehen wird. Dieser Verlust der beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken ist im Verhältnis 1 : 1 durch die Neuanlage von Wallhecken oder Instandsetzungsmaßnahmen an Wallhecken auszugleichen, der vorhandene Gehölzbestand ist darüber hinaus als zu erhalten festzusetzen. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen der Wallhecken können im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland nachgewiesen werden. Hierzu ist vor Satzungsbeschluss ein entsprechender Antrag bei meiner Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.	Der Anregung wird nicht nachgekommen. Eine Harmonisierung ist nicht erforderlich. Die im Bebauungsplan Nr. 98 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit überlagernder Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses ist in der 58. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ und als Maßnahmenflächen dargestellt. Aus dieser Darstellung ist eine Maßnahmenfläche und eine Fläche für die Wasserwirtschaft auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelbar. Die Abgrenzungen im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung sind nahezu identisch, der Bebauungsplan geht lediglich im Nordwesten im geringen Umfang über die Flächennutzungsplandarstellung hinaus. Der Flächennutzungsplan trifft jedoch keine parzellenscharfen Darstellungen, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die Gemeinde Rastede wird im Verfahren einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG stellen. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird im räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Weiher eine Gewässerneuanlage geprüft. Die Wallhecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird als zu erhalten festgesetzt und durch einen Schutzstreifen zur Bebauung abgegrenzt. Darüber hinaus ist mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein eindeutiger Vorrang der Vermeidung vor dem Ausgleich definiert. Die Gemeinde Rastede sieht sich hieran gebunden. Zudem ist bei der Beurteilung der Auswirkung einer Planung auf eine ordnungsgemäße Umsetzung (auch bei privaten Grünflächen) abzustellen, da bei Zuwiderhandlungen durchaus ordnungsrechtliche Möglichkeiten bestehen. Die Gemeinde Rastede hält deshalb – auch unter Berücksichtigung der bereits vorgenommenen Anpassung der Wallheckenbilanzierung zur Berücksichtigung von Funktionsminderungen durch die heranrückende Bebauung – weitere Anpassungen der getroffenen Festsetzungen oder des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen nicht für erforderlich.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Ersatzmaßnahmen sind meiner Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss nach Abstimmung mit ihr nachzuweisen. Meiner Unteren Wasserbehörde ist das angekündigte Entwässerungskonzept noch vorzulegen. Um die Einhaltung der Gebäudehöhen (s. textliche Festsetzung Nr. 5) im Baugenehmigungsverfahren überprüfen zu können, ist es erforderlich, mit dieser Planung auch die Höhenlage der Bezugspunkte über NN festzusetzen. Zum im Kapitel 2.4 des Umweltberichts (S. 21) beschriebenen Anpflanzgebot auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Nordwesten des Plangebietes vermissen ich eine zeichnerische und textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB. Das Verbot von Werbeanlagen innerhalb der "Bauverbotszone" und der "Baubeschränkungszone" ist am 1.11.2009 aus dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) gestrichen worden. Ich empfehle, den nachrichtlichen Hinweis Nr. 4 anzupassen. Ich bitte, die Planung mit der Deutschen Bahn (DB) abzustimmen und mir im nächsten Verfahrensschritt die Stellungnahme der DB vorzulegen. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 27.07.2012 ist mit dieser Planung zu beachten. Eine doppelte Version des Satzes 3 der textlichen Festsetzung Nr. 4 kann entfallen. Meine Untere Denkmalschutzbehörde weist auf Bodenfundstellen in der Nähe des Plangebietes hin (s. Anlage).	Die Gemeinde Rastede wird einen entsprechenden Antrag zum Nachweis der zur Wallhecken-Kompensation vorgesehenen Maßnahmen im Wallheckenprogramm des Landkreises Ammerland vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen. Ein Entwässerungskonzept wird zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingearbeitet. Der Landkreis Ammerland wird im Rahmen der parallel zur öffentlichen Auslegung durchzuführenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt. Auf eine Höhenfestsetzung wird im weiteren Planverfahren verzichtet. Insofern sind auch keine Höhenbezugspunkte mehr erforderlich. Die Planungsunterlagen werden zur öffentlichen Auslegung entsprechend überarbeitet. Bei der Fläche im Nordwesten handelt es sich um eine Schutzzone zu den Gehölzen des angrenzenden Grundstücks, deren Kronen in das Plangebiet hineinragen. Diesbezüglich wird die zeichnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB beibehalten und der Umweltbericht wird entsprechend angepasst. Aufgrund des Traufbereichs der Bäume wird auf eine Anpflanzung verzichtet. Der Anregung wird nachgekommen. Der Hinweis wird aktualisiert. Die Deutsche Bahn AG wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beteiligt. Sofern im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme der Deutschen Bahn AG eingeht, wird diese dem Landkreis Ammerland übersandt. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 27.07.2012 ist unter Punkt 6 in dieser Abwägungssynopse wiedergegeben. Der Anregung wird nachgekommen. Die Festsetzung wird korrigiert. Die Begründung wird um einen Hinweis auf die Bodenfundstellen aktualisiert.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Ausführungen zur Erschließung des Plangebietes mit dem öffentlichen Personennahverkehr im Kapitel 3.2.3 der Begründung könnten noch konkretisiert werden. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) hin, der ich mich anschließe. Ich empfehle, die Bebauungsplanbezeichnung ("Industriegebiet") in der Präambel zu korrigieren. Die kommunale Rechtsgrundlage dieser Planung (Kapitel 1.2 der Begründung) lautet Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht.	Der Anregung wird nachgekommen. Die Ausführungen des VBN werden in die Begründung aufgenommen. Der Anregung wird nachgekommen. Die Präambel wird korrigiert. Der Anregung wird nachgekommen. Die Begründung wird korrigiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Landkreis Ammerland Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft 28.08.2012	Bei einer erforderlichen Begehung am 21.08.2012 wurde festgestellt, dass sich im Plangebiet ein naturnahes, nährstoffreiches Kleingewässer befindet, welches nach § 30 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt ist (sh. anliegenden Lageplan). diese Gegebenheit haben Sie in Ihrer Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass nach § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen des Biotops führen können, verboten sind. Es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit, einen Antrag nach § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Erteilung einer erforderlichen Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor Aufstellung des Bebauungsplanes zu stellen.	Die Bedeutung des Stillgewässers ist in der Biotopbedeutung und -wertigkeit und entsprechend dem Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG in der Begründung berücksichtigt. Die Gemeinde Rastede wird im Verfahren einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 (3) BNatSchG stellen. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird im räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Weiher eine Gewässerneuanlage geprüft.
2	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 02.08.2012	Grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Planung sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht vorzutragen, wenn für den Bebauungsplan Nr. 98 der Nachweis geführt wird, dass - unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene GI/GE-Gebiete - die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an den nördlich und nordwestlich angrenzenden Wohnnutzungen eingehalten werden können.	Die Anregung wird berücksichtigt. Es liegt eine Berechnung der Lärmschutzgutachter vor (ITAP 13. September 2012). Darin wurden die Wohnnutzungen nördlich des Plangebietes mit dem Schutzanspruch von Mischgebieten mit 60/ 45 dB(A) tags/ nachts berücksichtigt (IP 1 und 2). Die Vorbelastung wurde gutachterlich ermittelt. Die Gutachter haben für das Plangebiet Emissionskontingente berechnet. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Berücksichtigung der Emissionskontingente die Planwerte für die IP 1 und IP 2 eingehalten werden.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 01.08.2012	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Aus der Umgebung des Plangebietes sind bereits denkmalgeschützte Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeltstellungen bekannt. Das Areal selbst wird laut digitaler Bodenkarte 1 : 50.000 von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG). Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Daraus ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten: • Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss, z. B. durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten, auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz; vorhanden ist. • Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. • Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. • Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise aktualisiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise aktualisiert. Der Anregung wird nachgekommen. Entsprechende Suchschnitte werden im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durchgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird den Vorhabenträger informieren, dass dieser sich frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung zu setzen hat.

[illegible]



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 27.07.2012	Das Plangebiet o. g. Bauleitpläne grenzt an die K 131 außerhalb einer gemäß § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt und wird über eine vorhandene Gemeindestraße an die K 131 angebunden. Die Belange der NLStBV-OL sind betroffen. Folgendes ist zu beachten: 1. Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an den überörtlichen Verkehr ist entsprechend der Vorgaben des § 24 (1) NStrG ausschließlich über die Gemeindestraße „Hohe Looge“ vorgesehen. Ich bitte, bei der Planung und Anlage der Zufahrt(en) von der Gemeindestraße auf das Betriebsgelände auf einen ausreichenden Abstand zwischen Einmündung der Gemeindestraße in die K 131 und Zufahrt zu achten, um eventuelle Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Kreuzungsbereiches zu vermeiden. 2. Im Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die K 131 sind gemäß RAS-K-1 Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge freizuhalten. Die erforderlichen Schenkellängen betragen in der Fahrbahnachse der übergeordneten Kreisstraße 200 m und in der untergeordneten Gemeindestraße 10 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße. Ich bitte, das freizuhaltende Sichtfeld darzustellen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: "Im freizuhaltenden Sichtfeld darf in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über den Fahrbahnen die Sicht nicht versperrt werden."	Die Anregung wurde bereits umgesetzt. Parallel zur Wilhelmshavener Straße ist ein Bereich ohne Zu- und Ausfahrt festgesetzt. Der Hinweis wird im Zuge der Ausführungsplanung beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt. Der Anregung wird insoweit nachgekommen, als dass ein Hinweis in die Begründung aufgenommen wird. Die Festsetzung im Bebauungsplan ist aufgrund des abschließenden Festsetzungskatalogs des § 9 BauGB nicht möglich. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	3. Zur nachrichtlichen Übernahme Nr. 4 und Ziff. 3.2.3 der Begründung des Bebauungsplanentwurfes verweise ich auf das Nieders. Straßengesetz in der aktuellen Fassung. 4. Das Plangebiet ist u. a. durch die vom Verkehr auf der K 131 ausgehenden Schallemissionen belastet, Angaben hierzu fehlen in den Bauleitplänen. Auf Wunsch können der Gemeinde die Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2000 zur Verfügung gestellt werden. Ich weise darauf hin, dass aus dem geplanten Baugebiet keine Ansprüche wegen der von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen bestehen und bitte, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bauleitplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen des gültigen Bauleitplanes einschließlich Begründung.	Die nachrichtliche Übernahme und die Begründung werden an die aktuelle Fassung des Nieders. Straßengesetzes angepasst. Für K 131 wurde für die Zählstelle 756 bei Str.-km 17,100 im Rahmen der Straßenverkehrszählung 2000 eine Verkehrsbelastung von DTV 5.385 Kfz/24 h ermittelt. In Anbetracht der relativ geringen Verkehrsbelastung werden immissionsschutzrechtliche Probleme nicht erwartet. Zudem gelten für Industriegebiete nach der DIN 18005 keine Orientierungswerte, so dass Einschränkungen der industriellen Nutzung aufgrund von Verkehrslärmimmissionen von der K 131 nicht bestehen und Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden. Zudem beträgt der Abstand der Baugrenze zur K 131 mindestens 20 m. Die Begründung wird um die vorherigen Aussagen ergänzt. Der Anregung wird nachgekommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung erneut beteiligt. Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden die Ergebnisse der Abwägung nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden zwei Exemplare übersandt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake Schreiben vom 08.08.2012	Im Bereich Ihres o. g. Bauvorhabens befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Sie werden gebeten, auf unsere Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen und die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter in Westerstede Tel. 04488 - 845211 zu beginnen. Wir bitten um Beachtung der Hinweise. Da unsere Anlagen ständigen Veränderungen unterworfen sind, haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Vor Baubeginn ist daher eine Aktualisierung der Planunterlagen erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan eingestellt. Die vom OOWV bezeichnete Leitung verläuft innerhalb einer nicht überbaubaren Fläche, so dass eine direkte Beeinträchtigung der Leitung nicht zu erwarten ist. In der Begründung wird auf die Anforderungen zum Umgang mit der Leitung im Zuge der Realisierung der Planinhalte hingewiesen.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 30.07.2012 2. LWK Niedersachsen, Schreiben vom 31.07.2012 3. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 01.08.2012 4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 02.08.2012 5. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 23.08.2012 6. Polizeistation Rastede, Schreiben vom 24.08.2012 7. Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 25.07.2012 8. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Schreiben vom 03.08.2012			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1		Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.	